
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 13

Duisburg/Essen, den 06. Februar 2015

Seite 43

Nr. 11

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen

Vom 03. Februar 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen vom 31. März 2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 179 / Nr. 20), berichtigt durch Ordnung vom 16. April 2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 359 / Nr. 34), wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 2** wird wie folgt geändert:

a. **Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre ist der erfolgreiche Abschluss

- des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre (B.Sc.) an der Universität Duisburg-Essen,
- eines gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengangs im Bereich Wirtschaftswissenschaften (z. B. Betriebswirtschaftslehre, Medizinmanagement, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsmathematik) mit einem Umfang von 60 Credits in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen,
- eines mindestens dreijährigen einschlägigen Studiengangs mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Bereich der Volkswirtschaftslehre oder eines gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengangs im Bereich Wirtschaftswissenschaften (z. B. Betriebswirtschaftslehre, Medizinmanagement, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsmathematik) mit einem Umfang von 60 Credits in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre und einem Gesamtworkload von mindestens 180 Credits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder

- an einer anderen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes mit einem Umfang von 60 Credits in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, sofern nicht ein wesentlicher Qualitätsunterschied zu einem Abschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen werden kann.“

b. Nach **Satz 2** wird der folgende neue **Satz 3** eingefügt:

„Darüber hinaus ist erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber 42 Credits in den Bereichen Volkswirtschaftslehre, Statistik und Ökonometrie erbracht hat.“

c. Die bisherigen **Sätze 3 bis 8** werden zu den **Sätzen 4 bis 9**.

2. In der Anlage 2 werden in Satz 1 nach dem Wort „geprüft“ ein Komma sowie die Wörter „sofern die Zugangsvoraussetzungen gem. § 1 erfüllt sind“ eingefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 28.10.2014.

Duisburg und Essen, den 03. Februar 2015

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

